

**UNTERBRECHUNGSSCHÄDEN DURCH RADIOAKTIVE ISOTOPE BZW.
RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG (KONTAMINATION) INFOLGE
EINES VERSICHERTEN SACHSCHADENS**

FBU132.1

Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens gemäß Art. 3 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB2003) sowie der Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBFBU03) durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen - insbesondere auch durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) - sind bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB2003 gelten Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), jedoch nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope dem Betrieb dienende Sache oder deren Teile sind.